

Erscheint  
Dienstags und  
Freitags.  
Zu beziehen  
durch alle Post-  
anstalten.

# Weißeritz-Beitung.

Preis  
pro Quartal  
10 Ngr.  
Inserate die  
Spalten-Zeile  
8 Pfg.

Amts- und Anzeige-Blatt der königlichen Gerichts-Ämter und Stadtrathe zu  
Dippoldiswalde, Frauenstein und Altenberg.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Fehne in Dippoldiswalde.

## Tagesgeschichte.

**Dippoldiswalde.** Unter den Lesern dieses Blattes befinden sich nicht nur viele Freunde des Bergbaues, welche denselben theils als Mitglieder der einzelnen Gewerkschaften unterstützen, theils ihre Kräfte als Männer vom Fache zuwenden und auf diese Weise das wichtigste Gewerbe fördern, sondern auch sonst Männer, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ein Interesse für den Bergbau und die bei demselben bestehenden Einrichtungen an den Tag legen. Diesem Theil der Leser mögen folgende Zeilen gewidmet sein, in welchen wir Nachricht geben über die beiden Organe, welche der bestehenden Verfassung gemäß von der Staatsregierung und den Gewerkschaften selbst in dem Bergamtsbezirk Altenberg eingesetzt sind, um die gemeinschaftlichen bergmännischen Anstalten in der ganzen Revier zu verwalten und zu leiten, die Rechte und Befugnisse der Gewerkschaften als Theile des Ganzen zu vertreten und wahrzunehmen und in diesen Richtungen nicht nur bei den oberen Bergbehörden vermittelnd zu wirken, sondern auch Alles das in Obacht zu nehmen, was zu Hebung der allgemeinen Revierinteressen dienlich ist. Damit sind beauftragt das Bergamt, die vom Staate eingesetzte Behörde, und der Revierausschuß, das von den Gewerkschaften ernannte Organ, und zwar ein jedes von denselben für den durch das Berggesetz vorgeschriebenen Geschäftskreis. In der neuesten Zeit ist mit dem Bergamte selbst, nachdem der auf dessen Einziehung gerichtete Antrag in Folge der dagegen erhobenen Vorstellung höchsten Ortes zur Zeit noch keine Willfährung gefunden hat, eine sehr wesentliche Veränderung eingetreten. Dasselbe hat die bisherige collegialische Verfassung verloren, wird zur Zeit nur einstweilen verwaltet und ist das Amt des Bergmeisters eingezogen worden. Fast scheinen diese Maßnahmen eine künftige gänzliche Aufhebung anzudeuten, die vielleicht auch eintreten dürfte, sobald nicht die Aufsicht über den Bergbau auf Kohlen, Kalk u. s. w., auch in unterer Instanz den Bergämtern übertragen wird, wie dies bereits in der oberen Instanz versuchsweise seit Jahresfrist eingetreten ist. Die bis zum nächsten Landtage ausgesetzte Revision des Berggesetzes wird darüber entscheiden. Ob bei einer Unterstellung des gesammten Bergbaues unter die Bergämter, in Folge deren die Kohleninspektionen aufhören würden, der Sitz des Bergamtes in Altenberg verbleiben kann, lassen wir hier zur Zeit unerörtert, obschon dagegen, weil derselbe an der äußersten Grenze des Bezirkes befindlich, namentlich in Bezug auf die Kohlenberggebäude mit manchen Weitläufigkeiten verbunden sein würde, wesentliche Umstände sprechen. Soweit es uns möglich geworden ist, mit

den Angelegenheiten des Bergbaues vertraut zu werden, würden wir die Einziehung des Bergamtes in der Altenberger Revier zu beklagen haben, weil eine Besorgung der bergamtlichen Geschäfte von Freiberg aus, wohin doch nur die hiesige Revier einbezirkt werden könnte, bei den verschiedenen Interessen und den jetzt schon bestehenden weiten Geschäftskreis des Freiburger Bergamtes sich nicht eine solche vielfältige und lebendige Fürsorge für die hiesigen Berggebäude erwarten läßt. Deshalb sind auch von verschiedenen Stellen aus bereits Vorstellungen um Beibehaltung des Bergamtes höhern Orts gemacht worden. Wie sich nun auch künftig die Ressortverhältnisse der Berggebäude gestalten werden, auf die Existenz des Revierausschusses würde dies im Hinblick auf die bei Aufhebung und beziehendlicher Verlegung der Bergämter in dem oberen Theil des Erzgebirges gemachten Erfahrungen ohne Einfluß sein, weil, so lange der im Berggesetz aufgestellte Grundsatz besteht, nach welchem die Leitung und Verwaltung der bergmännischen Angelegenheiten den Bergbautreibenden selbst überlassen bleibt, letztere eines Organs zu Wahrnehmung und Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten bedürfen. Deshalb ist auch der Geschäftskreis des Revierausschusses ein ziemlich ausgedehnter und umfassender. Derselbe besteht gesetzlich in Repräsentation der Gesammtheit der Bergwerkseigentümer, Verwaltung und Vertretung aller Revierwirthschaftsanstalten, in Anstellung der dazu nöthigen Personen, in Wahrnehmung der allgemeinen Revierinteressen, in Leitung und Verwaltung der Knappschaftsangelegenheiten und überhaupt in Besorgung der Geschäfte, welche das Regulativ D. zum Berggesetz aufgezählt hat. Daß diese Geschäfte selbst in der kleinen Revier Altenberg, welche nur 34 gangbare Berggebäude mit einer ungefähren Belegung von 600 Mann zählt, nicht unbedeutend sind, dafür spricht der Umstand, daß der Revierausschuß im Jahre 1861 13 Sitzungen abgehalten und dessen Registrande 142 Nummern aufzuweisen hat, sowie, daß er in Verbindung mit den Knappschaftsvertretern, als Vorstand der Knappschaft, sich fernerweit 11 mal versammelt hat und die hier geführte Registrande 179 Nummern enthält. Derselbe besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, von welchen 4 von den Grubeabesitzern und 2 Mitglieder von dem Oberbergamt gewählt werden, und berathet und beschließt die ihm obliegenden Geschäfte in collegialischer Weise.

⊙ **Altenberg.** Da die Acten bezüglich der Erörterungen über die Entstehung des Feuers in dem Flemming'schen Saale noch keineswegs als geschlossen zu betrachten sein möchten, so dürfte es doch immer